



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

19. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 14. Dezember 2023

Nr. 11

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN3

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der Gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde -Glien und des Ortsbeirates Perwenitz, Pausin und Paaren vom 21.11.20233

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 64. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.11.20233

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 07.11.20234

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)5

Wirtschaftsplan 2024 der Waldschule Pausin GmbH5

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zu den Steuer- und Abgabenbescheiden 20246

Bekanntmachung der Wahlleiterin8

Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen17

NICHTAMTLICHER TEIL18

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg18

Bericht des Bürgermeisters aus der 64. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.11.202319

Blutspenden retten Leben: Blutbestandteile und ihre Funktionen20

Blutspendetermine im Havelland20

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Annett Häßler Bodo Oehme
---------------------	--	--	-------------------	-----------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der Gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde -Glien und des Ortsbeirates Perwenitz, Pausin und Paaren vom 21.11.2023

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 169/2023

Entscheidung über die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes II Perwenitz

Die Gemeindevertretung nimmt die vorliegende Machbarkeitsstudie zur Kenntnis und beschließt die Entwicklung des Gewerbegebietes II im OT Perwenitz auf Grundlage der Machbarkeitsstudie

- Umsetzung durch die Gemeinde, vorbehaltlich, der Vorlage zu:
- Klärung bis Dezember 2023, rechtliches und organisatorisches Umsetzungsmodell vorzulegen und Entscheidungen über das Nutzungskonzept sowie die Erschließungsvariante vorzulegen. Darüber ist gesondert abzustimmen.

In namentlicher Abstimmung
(8 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 64. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.11.2023

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 079/2023

Entscheidung über die Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen den Landkreis Havelland wegen Kreisumlage 2020

Die Gemeindevertretung beschließt das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen den Landkreis Havelland wegen Kreisumlage 2020 fortzusetzen.

(11 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 199/2023

Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2021.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)
Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Oehme, Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Fröhlich-Leitert.

Beschluss Nr. DR 200/2023

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2021

Die Gemeindevertretung entlastet den Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2021.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Oehme, Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Fröhlich-Leitert.

Beschluss Nr. DR 208/2023

Antrag auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss 2022

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 70 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2022 außer- und überplanmäßige Aufwendungen für

die Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen in Höhe von 11.899,23 € für das Produktkonto 36506.5171000,

die Zuführung zu Rückstellungen für weitere sonstige Rückstellungen in Höhe von 12.344,52 € für das Produktkonto 36502.5081000 und in Höhe von 21.555,77 € für das Produktkonto 36508.5494900,

die Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 56.700,71 € für das Produktkonto 54100.5494300 und

die Zuführung zu Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs in Höhe von 86.351,21 € für das Produktkonto 61100.5494100.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 223/2023

Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für 2024 - Hebesatzsatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024 – Hebesatzsatzung 2024.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024 finden Sie auf Seite 5.

Beschluss Nr. DR 218/2023

Diskussion und Beschluss zur Unterstützung des Kreativ e. V. in Schönwalde-Dorf für 2024

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich Beschluss und Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde für 2024 und der Genehmigung der Maßnahme im Rahmen des Programms „Stärkung von Vereinen und gemeinnützigen Trägern im Landkreis Havelland“ durch den Landkreis Havelland die finanzielle Unterstützung des kreativ e.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 in Höhe von 1.800,00 €. Die Zahlung erfolgt monatlich mit einem Betrag von 150,00 €.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 219/2023****Diskussion und Beschluss zur Unterstützung des Fördervereins "Freunde des MAFZ Paaren / Glien" e. V. (Fördermaßnahme 2024)**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Förderverein „Freunde des MAFZ Paaren / Glien“ e.V., vorbehaltlich der Genehmigung der Maßnahme im Programm „Koordinator für den Erhalt von kulturellen Einrichtungen“ durch den Landkreis Havelland und vorbehaltlich Beschluss und Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde für 2024 einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 338,80 EUR zu gewähren, für die Dauer eines Jahres vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 230/2023**Antrag des Kulturclub Pausin e.V. vom 24.10.2023 auf finanzielle Unterstützung für die kulturelle Arbeit in der Waldschule**

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Maßnahme im Programm „Stärkung von Vereinen und gemeinnützigen Trägern“ durch den Landkreis Havelland und vorbehaltlich Beschluss und Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde für 2024 den finanziellen Zuschuss in Höhe von 4.800,00 € für die kulturelle Arbeit in der Waldschule an den Kulturclub Pausin e.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Die Zahlung erfolgt monatlich mit einem Betrag von 400,00 €.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 224/2023**Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 der Waldschule Pausin GmbH**

Der der Beschlussvorlage beigelegte Wirtschaftsplan 2024 der Waldschule Pausin GmbH wird auf der Grundlage der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) § 96 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsverordnung (EigV) von der Gemeindevertretung festgestellt.

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bärbel Eitner, Egon Schaible und Knut Fröhlich-Leitert.

Die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 der Waldschule Pausin GmbH finden Sie auf Seite 5.

Beschluss Nr. DR 238/2023**Diskussion und Beschluss zur Neubesetzung im Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus mit Gemeindevertretern**

Die Gemeindevertretung beschließt, für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales und Sport für die Fraktion DFFF das Mitglied und die Stellvertreter wie folgt neu zu besetzen:

Mitglied: Herr Jörg Schönberg

1. Stellvertreter: Herr Knut Fröhlich-Leitert

2. Stellvertreterin: Frau Roswitha Bresch

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 231/2023**Neubau eines Feuerwehrdepots im OT Schönwalde-Dorf - Vergabe der Planungsleistungen TGA/ELT**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Fachplanungsleistungen TGA/ELT der LPH 1-9 zum Bauvorhaben "Neubau eines Feuerwehrdepots" im OT Dorf an den Bieter Nr. 01, das Planungsbüro Will Elektroplanung GmbH.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 157/2023**Wegerecht für ein Mastneubau mit einer Höhe von ca. 50 m im Bereich des Mühlenbergs.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erteilung des Wegerechtes über das Flurstück 95/1 (Gemeindeeigentum) der Flur 28 in der Gemarkung Schönwalde, für den geplanten Mastneubau am Mühlenberg.

(10 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -**Beschluss Nr. DR 122/2023-2****Grunderwerb für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes im OT Pausin**

Die Gemeindevertretung beschließt, das Grundstück für Infrastruktur in Pausin nicht zu erwerben.

In namentlicher Abstimmung

(7 Ja- und 4 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Jörg Lindemann.

- ENDE DER SITZUNG -**Bekanntmachung
über gefasste Beschlüsse der 35. Sitzung
des Hauptausschusses vom 07.11.2023****- ÖFFENTLICHE SITZUNG -****Beschluss Nr. DR 226/2023****Spielplatz "Am Eichholz I" OT Perwenitz - Vergabe Lieferung einer Spielkombination**

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag zur Herstellung und Lieferung der Spielgeräte für den Öffentlichen Spielplatz „Am Eichholz I“ erhält der Bieter Nr. 02, die Firma Ziegler Spielgeräte von A bis Z.

In namentlicher Abstimmung

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung vom 16.11.2023 zur Drucksachen-Nr. 223/2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	420 v. H.
Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 2 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 20.11.2023

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Wirtschaftsplan 2024 der Waldschule Pausin GmbH

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Nummer 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 16.11.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1. im Erfolgsplan		
die Erträge	160.000 €	
die Aufwendungen	168.500 €	
der Jahresgewinn	-8.500 €	
der Jahresverlust		
1.2. im Finanzplan		
Mittelzufluss/Mittelabfluss		
aus laufender Geschäftstätigkeit	-6.000 €	
Mittelzufluss/Mittelabfluss		
aus der Investitionstätigkeit	-17.000 €	
Mittelzufluss/Mittelabfluss		
aus der Finanzierungstätigkeit	-10.000 €	
2. Es werden festgesetzt		
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €	
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	
2.3. die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €	

Schönwalde-Glien, 20.11.2023

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zu den Steuer- und Abgabenbescheiden 2024

Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2024

Die nachstehenden Abgaben für das Kalenderjahr 2024 werden in der Gemeinde Schönwalde-Glien durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Grundsteuer A und B

Nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Grundsteuer durch schriftliche Steuerbescheide die Grundsteuer 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch machen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2024 fällig. Kleinbeträge bis zu 15,00 € werden am 15.08.2024 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis zu 30,00 € am 15.02.2024 und 15.08.2024 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2024 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt gilt am 05.01.2024 als bekanntgegeben (§ 122 Abs.4 Abgabenordnung-AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs entbindet daher nicht von der fristgemäßen Zahlungspflicht. Mit Ablauf des Fälligkeitstages entsteht für rückständige Beträge kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung können gegebenenfalls zusätzlich entstehen.

Zweitwohnungssteuer

Nach der Vorschrift des § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) wird für diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Steuer durch schriftliche Steuerbescheide die Zweitwohnungssteuer für 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2024 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt gilt am 05.01.2024 als bekanntgegeben (§ 122 Abs.4 Abgabenordnung-AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs entbindet daher nicht von der fristgemäßen Zahlungspflicht. Mit Ablauf des Fälligkeitstages entsteht für rückständige Beträge kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung können gegebenenfalls zusätzlich entstehen.



Hundesteuer

Nach der Vorschrift des § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) wird für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Steuer durch schriftliche Steuerbescheide die Hundesteuer für 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November 2024 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Hundesteuer in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2024 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt gilt am 05.01.2024 als bekanntgegeben (§ 122 Abs.4 Abgabenordnung-AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs entbindet daher nicht von der fristgemäßen Zahlungspflicht. Mit Ablauf des Fälligkeitstages entsteht für rückständige Beträge kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung können gegebenenfalls zusätzlich entstehen.

Allgemeine Hinweise

Die Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das Mahnverfahren einsetzt. Die Gemeinde Schönwalde-Glien hat das Konto

**IBAN: DE 32 1605 0000 3823 0662 17,
BIC: WELA DE D1 PMB**

bei der MBS Potsdam.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. stehen auf der Homepage www.schoenwalde-glien.de unter der Rubrik BÜRGER/Vordrucke/Einzugsermächtigung-SEPA-Basis-Lastschriftmandat bereit. Diese Einzugsermächtigung kann auf dem Postweg versandt oder auch persönlich in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden im Rathaus, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, Kämmerei/Steuern, Zimmer 2.12.

Sprechzeiten

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 15.00-18.30 Uhr

Donnerstag 07.30-12.00 Uhr

Auskunft erteilen: Frau Barke, Frau Haenschke

Telefon: 03322 24 84 16/34

Telefax: 03322 24 84 40

E-Mail: steuern@schoenwalde-glien.de

Internet: www.schoenwalde-glien.de

Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz werden im Internetauftritt der Gemeinde Schönwalde-Glien unter www.schoenwalde-glien.de unter der Rubrik BÜRGER/Verwaltung/Kämmerei/Steuern und Umlagen oder im Rathaus der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien bereitgestellt.

Schönwalde-Glien, 23.11.2023

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister



Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 08.12.2023

Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Grünefeld,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Paaren im Glien,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Pausin,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Perwenitz,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Schönwalde-Dorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönwalde-Siedlung,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Wansdorf

am 09. Juni 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Grünefeld,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Paaren im Glien,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Pausin,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Perwenitz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönwalde-Dorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönwalde-Siedlung,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wansdorf

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Schönwalde-Glien

Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

schriftlich eingereicht werden.



4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schönwalde-Glien** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen. Einzelbewerbende können nur **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **33 Bewerbende** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.



- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu
- Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**
- bei der
- Wahlbehörde, Gemeinde Schönwalde-Glien**
Meldestelle (Zimmer 1.18 und 1.19), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien
- zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien) spätestens bis**
- Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**
- vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schönwalde-Glien, Meldestelle (Zimmer 1.18 und 1.19), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **08.04.2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld mit folgenden Maßgaben sinngemäß:



1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Grünefeld ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Grünefeld wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, **sind mindestens 3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Grünefeld vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Paaren im Glien ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Paaren im Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Paaren im Glien vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pausin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pausin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pausin ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Pausin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pausin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Pausin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Pausin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Pausin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß: ¹⁾

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Perwenitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Perwenitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.



Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen

vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Perwenitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils *Schönwalde-Dorf* mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schönwalde-Dorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schönwalde-Dorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schönwalde-Dorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
¹⁾

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schönwalde-Siedlung ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.



5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schönwalde-Siedlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenen, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbenende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schönwalde-Siedlung vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

H. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4 Bewerbende** enthalten. § 89 Abs.2 BbgKWahlG
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wansdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wansdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenen, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbenende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Wansdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Schönwalde-Glien
Frau Cindy Hein



Bekanntmachung der Wahlleiterin Bildung Wahlausschuss

Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ist für das Wahlgebiet

Gemeinde Schönwalde-Glien

ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende, ihrer Stellvertreterin und fünf Beisitzern. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin wurden gemäß § 15 Absätze 1 und 4 BbgKWahlG durch die Vertretung berufen.

Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Verweisen möchte ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlausschuss, nach § 92 Abs. 5 des BbgKWahlG. Gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlausschuss sein.

Ich möchte Sie daher bitten, mir einen geeigneten Vorschlag zur Berufung als Beisitzer für den Wahlausschuss zu unterbreiten. Die Vorschläge reichen Sie bitte an die

**Gemeinde Schönwalde-Glien
Schönwalde-Siedlung
Wahlleiterin
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien**

Der Vorschlag soll enthalten: Familien- und Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit.

Bitte teilen Sie Ihren Vorschlag bis zum **15.02.2024** mit.

Mit freundlichen Grüßen

Cindy Hein
Wahlleiterin

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

Die Bautätigkeitsstatistiken liefern Ergebnisse über Struktur, Umfang und Entwicklung der Bautätigkeit und sind die Grundlage für die Wohnungsbestands- und Wohngebäudefortschreibung je Gemeinde. Die Qualität der Fortschreibungsergebnisse wird entscheidend von den einfließenden Basisdaten, den Baufertigstellungen und dem Bauabgang, bestimmt.

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Für die Bauabgangsstatistik werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG erhoben. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Gem. § 6 Absatz 2 HBauStatG sind neben den Bauaufsichtsbehörden auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Die Statistiken sind Grundlage für wichtige Entscheidungen der Gemeinden z. B. für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Um sicher zu stellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden und Wohnungen in der Berechnung der Bestandsfortschreibung berücksichtigt wird, ist die Einbeziehung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte unumgänglich.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, für Ihren Verantwortungsbereich die folgenden Punkte zu veranlassen:

1. Meldungen der aus dem Verwaltungsvollzug bekannt gewordenen Bauabgänge von

- Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wird
- dauerhaft genehmigungspflichtiger Zweckentfremdung von Wohnungen

sind an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) weiterzuleiten.

2. Information der Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer,

- dass sie den Bauabgang melden.

Wir empfehlen Ihnen, das beiliegende **Informationsblatt zur Bauabgangsstatistik** Ihren Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt, Aushang) zur Kenntnis zu geben.

Die elektronische Form (PDF) ist bei Bedarf im Intranet der Verwaltungen des Landes Brandenburg (A-Z) unter der Rubrik Amt für Statistik online abrufbar. Der Link zum Informationsschreiben lautet:

<http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php?id=823012&&bbi.afs>

Die Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer

- melden den Abgang von **Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum direkt an das AfS Berlin-Brandenburg**
- zeigen alle Abgänge von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle **Wohngebäude über 1.000 m³ umbauten Raum.**
- melden alle genehmigungspflichtigen **Nutzungsänderungen** mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt wird.

Die Meldungen sind auf dem angefügten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

In der Vergangenheit haben sich Ihre Kenntnisse über den Bauabgang in Ihrem Zuständigkeitsbereich als sehr hilfreich erwiesen. Ich bitte Sie, die Erhebungsbogen zu den Bauabgängen bzw. eine Fehlmeldung **für das Jahr 2023 bis spätestens 15. März 2024** an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu melden. Dies kann auch per E-Mail an Bau@statistik-bbb.de erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

David Lowiec

Referatsleiter Bauen, Wohnen, Verkehr



Bericht des Bürgermeisters aus der 64. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.11.2023

Herr Oehme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Sie haben alle ein Schreiben bekommen. Ein Schreiben bezüglich der Beanstandungsverfahren, gemäß dem § 55 Absatz 1 der BbgKVerf der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20. April 2023 und 22. Juni 2023 zu der Planung für den gemeindlichen Straßenbau („Zur Kiesgrube“ im OT Grünefeld). In dem bittet der Herr Ritzka um eine Stellungnahme der Gemeindevertretung. Zitat: „Hierzu sollte bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine entsprechende Stellungnahme der Vertretung zu deren Rechtsposition angefordert werden. Die Darlegung der Rechtsauffassung einzelner Gemeindevertreter macht die Darlegung der Mehrheitsrechtsauffassung des Kollegialorgans nicht verzichtbar (vgl. insoweit Muth, Potsdamer Kommentar, § 55, Rn 60.). Insoweit bitte ich, auch von der Einholung der Rechtsauffassungen einzelner Fraktionen der Gemeindevertretung abzusehen.“ Herr Ritzka möchte von Ihnen eine Stellungnahme, wie Sie zum Straßenbau „Zur Kiesgrube“ im OT Grünefeld stehen, warum Sie es nicht wollen usw.? Das wird auf der nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2023 noch einmal abgefragt, sodass Sie die entsprechenden Zuarbeiten zum Schreiben bringen können. Ich bitte daher, diese beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung entsprechend die Unterlagen abzugeben.
- Ich habe eine große Bitte. Wir haben Parteien, die etwas größer sind und auch Regierungsverantwortung in Brandenburg tragen. In das ganze Vorhaben Bahnhof Schönwalde-Glien ist außer „nichts“, nichts passiert. Weder von der einen Seite, die hier links sitzt, noch von der anderen Seite, die von hier rechts sitzt. Obwohl der Staatssekretär im MIL, Herr Genilke, es prüfen wollte, ist nichts passiert. Es gibt jetzt eine Beschlussvorlage des kommunalen Nachbarschaftsforums und da beschäftigen wir uns gerade mit der Erstellung eines Konzeptes für den Berliner Außenring der Bahn, mit der Ertüchtigung von Bahnhöfen. Vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung fand unser Bahnhof keine Berücksichtigung. Wenn wir wirklich was machen wollen, dann bitte ich, zum Beispiel Herrn Kordt, mit dem Sprecher der Grünen-Fraktion in Kontakt zu treten, damit wir dort ein Stückchen weiterkommen. Alles, was wir heute nicht bestellen, haben wir in 10 Jahren nicht. Das ist ein Brandthema, was uns exorbitant interessiert. Leider stoße ich überall mit diesem Thema nur auf Gegenwehr, außer im kommunalen Nachbarschaftsforum, wo wir uns dem Thema gesondert angenommen haben.
- Ich darf mitteilen, dass die Gemeinde durch den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, unter Verrechnung der Gewerbesteuerumlage, für das III. Quartal ca. 1,34 Mio. € erhalten haben. Am Dienstag kommender Woche, haben wir die Gemeindevertretung zum Thema Gewerbegebiet in Perwenitz und ich kann sagen, dass es allein heute 3 Anfragen zum Thema Gewerbeflächen gab.
- Wir haben endlich eine Sperrung, die von vielen Leuten ignoriert wird. Die Sperrung ist zwischen Börnicke und Grünefeld. Die Menschen benutzen diese im Bau befindliche Straße illegal. Er freut sich, dass die Bauarbeiten dort begonnen haben und auch weitergehen. Jedoch interessiert es viele Leute nicht, obwohl es eine Komplettsperrung für den MIV ist.
- In diesem Zusammenhang teilt er auch mit, dass wir morgen eine Sperrung zwischen Perwenitz und Wolfslake haben werden. Dort finden Dreharbeiten von 9 Uhr bis 16 Uhr für einen Film statt. Die Umfahrung ist ausgewiesen.
- Die Gemeinde ist bedacht worden. Im I. Quartal 2024 werden wir ein Einsatzfahrzeug UTV bekommen, das für den Rettungsdienst bzw. den Feuerwehreinsatz genutzt werden kann. Es soll ein Quad werden, um kurze Wege zu gewährleisten.
- Es gibt eine Mitteilung, welche ich in den Finanzausschuss geben werde, dass ein Angebot an die Kommune existiert, sodass wir uns in der Beteiligungsgesellschaft der EMB beteiligen können. Der Gedanke vom Städte- und Gemeindebund ist, dass bis zu 25,1 % Sperrminorität, die Kommunen Mitgesellschafter bei der EMB werden können. Das bedeutet, dass wir uns damit auseinandersetzen sollten, ob wir das wollen, oder nicht? Wir müssen von dem Thema wegkommen, dass aus einer Leitung nur Gas kommt. Es gibt auch Wasserstoff oder ähnliche Stoffe. Da ist die Frage, wie gestalten wir die Zukunft? Das passt auch mit den Dingen zusammen, mit denen wir uns gerade beschäftigen.
- Am 28.11.2023 können wir für die Grundschule Perwenitz die Inbetriebnahme der Pelletheizung verkünden. Soweit ist alles vorgestreckt und läuft. Die Gastherme funktioniert wunderbar. Die ist wesentlich kleiner und effizienter, so wie wir das auch wollten. Der Gaszähler zählt nicht mehr als vorher, im Gegenteil er zählt weniger. Die Inbetriebnahme des Pelletofens kann nur durch die Firma erfolgen.
- Im Ältestenrat hatten wir uns dazu verständigt, dass wir gewisse Schulerweiterungsbauten machen müssen. So auch unter anderem, Frau Liesegang wird dies nachher näher darstellen. Dieses betrifft die Containerbauweise in 2024 für Perwenitz und für Schönwalde-Siedlung. Wir werden, so wie es auch im Haushalt steht, in Schönwalde-Siedlung die ehemalige Hausmeisterwohnung zu einem Klassenraum umbauen, um eine Entspannung der Raumsituation zu bekommen. Wir rechnen, aufgrund der derzeitigen Situation damit, dass wir insgesamt 4 Klassenräume vorhalten müssen. Von einem Bau eines weiteren Schultraktes auf dem Gelände im Sachsenweg sehen wir im Moment noch ab, weil nicht klar ist, was mit dem Erlenbruch wird. Der Erlenbruch hat eine große Gewichtung dazu in der Entscheidungsfindung.
- Das Gewerbegebiet ist kommende Woche Thema in der Sitzung der Gemeindevertretung.
- Wir versuchen den Bau für die Feuerwehr, so schnell wie möglich, im Bauverfahren in Schönwalde-Dorf auf den Weg zu bringen. Es ist natürlich schlecht, dass wir heute keine Abwägung durchführen können, um weiterzukommen, denn die wird dringend für das Bauantragsverfahren benötigt.
- Die Gemeindevertreter haben über ihre Fraktionsvorsitzenden eine Mitteilung zum Planungsrecht in der Kommunalpolitik erhalten. Am 09.12.2023 findet von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Haus der Natur in Potsdam, Lindestraße eine entsprechende Schulung statt. Wer Interesse hat, kann gerne hingehen und hört die neusten Dinge, die dazu passen.

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspenden retten Leben: Blutbestandteile und ihre Funktionen

Für die Behandlung von beispielsweise Krebserkrankungen oder bei großen Operationen sind Präparate aus Spenderblut unverzichtbar. Es ist bis heute nicht möglich, einen künstlichen Ersatz für Blut in einem Umfang herzustellen, der für die lückenlose Sicherstellung der Patientenversorgung ausreichen würde. Allein in Berlin und Brandenburg werden täglich rund 600 Blutspenden benötigt, um den Bedarf zu decken.

Menschliches Blut lässt sich grob in feste und flüssige Bestandteile unterteilen. Der Anteil von festen Bestandteilen beträgt bei Männern ungefähr 47% und bei Frauen ungefähr 43%. Die flüssigen Bestandteile des Blutes machen den restlichen Anteil aus und bilden das sogenannte Blutplasma. Es besteht zu etwa 90% aus Wasser und zu 10% aus darin gelösten Substanzen.

Das Blutplasma transportiert Substanzen wie Nährstoffe, Vitamine und Mineralstoffe zu den Zellen im gesamten Körper, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Ebenso erfolgt der Transport von nicht mehr benötigten Abbauprodukten über das Blutplasma zu den Ausscheidungsorganen wie den Nieren. Darüber hinaus hilft das Blutplasma dabei, mittels Hormonen Signale von einem Ort des Körpers zu einem anderen zu senden.

Feste Bestandteile des Blutes und ihre Aufgaben:

- Rote Blutkörperchen (Erythrozyten): Sauerstofftransport, Beteiligung am Abtransport von Kohlenstoffdioxid
- Blutplättchen (Thrombozyten): Blutstillung, Grundlage für die Wundheilung
- Weiße Blutkörperchen (Leukozyten): weiter unterteilt in Granulozyten und Lymphozyten; dienen der Immunabwehr

Das Knochenmark erneuert die Blutzellen regelmäßig.

Aus einer Vollblutspende lassen sich Erythrozyten, Thrombozyten und Blutplasma gewinnen. Jeder Patient erhält nur das Präparat, das er benötigt.

Damit die Patientenversorgung über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel stabil gehalten werden kann, werden in diesem Jahr zusätzlich zu den regulären Dezemberterminen an ausgewählten Terminorten Sonderblutspendetermine am Samstag, 23.12.2023 und am 2. Weihnachtsfeiertag, Dienstag, 26.12.2023, sowie am Samstag, 30.12.2023 angeboten.

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist außerdem im digitalen Blutspende-Magazin zu finden:

<https://www.blutspende.de/magazin>

Blutspendetermine im Havelland

Fr., 15.12.23	Wustermark , Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 7 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark	15.00 bis 19.00 Uhr
Do., 21.12.23	Gemeindsaal Schönwalde , 1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Fr., 22.12.23	Dallgow-Döberitz , Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	16.00 bis 20.00 Uhr
Do., 28.12.23	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus	14.30 bis 18.30 Uhr
Fr., 29.12.23	Dallgow-Döberitz , Havel-Park, Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow <i>Im Blutspendebus am Haupteingang</i> https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/HavelPark	14.30 bis 18.30 Uhr
Fr., 30.12.23	Dallgow-Döberitz , Havel-Park, Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow <i>Im Blutspendebus am Haupteingang</i> https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/HavelPark	14.30 bis 18.30 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/